

Verordnung zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften

Vorblatt

A) Problem

1. **Änderung des kommunalen Haushaltsrechts – Wahlmöglichkeit zwischen Kameralistik und doppelter kommunaler Buchführung**

Mit Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBI S. 975) wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, zwischen dem kameralen und dem kaufmännischen Haushalts- und Rechnungswesen zu wählen. Für das kaufmännische System wird eine eigene Durchführungsverordnung (KommHV-Doppik) erlassen. Die für die Kameralistik weiterhin geltende Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) und die Verordnungen, die auf diese Bezug nehmen, sind entsprechend anzupassen.

2. **Nutzung moderner Technologien (Datenverarbeitung, Kassenautomation, elektronische Archivierung, elektronische Signaturen)**

Die Nutzung moderner Technologien (Datenverarbeitung, Kassenautomation, elektronische Archivierung, elektronische Signaturen) ist in den kassenrechtlichen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) bislang nicht vorgesehen und konnte nur auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen für den Einzelfall nach den sog. Experimentierklauseln der Kommunalgesetze zugelassen werden.

3. **Weitere Anpassungen an das geltende Recht bzw. die Erfordernisse der Praxis**

Die Regelungen des neuen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst wurden haushaltsrechtlich noch nicht umgesetzt. Die kassenrechtlichen Vorschriften der KommHV berücksichtigen nicht die gesonderten Kassen nach § 10 EBV. Die Änderungen im kommunalen Unternehmensrecht (Gesetz vom 24.07.1998, GVBI S. 424) und des Gesetzes über

die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23.04.2002 (BGBl I S. 1412) wurden in die KommHV bzw. die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) noch nicht übernommen. Die Bestimmungen über die Verpflichtungsermächtigungen (§ 9 KommHV), über die Investitionen (§ 10 KommHV), über den Ansatz kalkulatorischer Kosten (§ 12 KommHV), Geldanlagen (§ 21 KommHV), über Finanzplanung und Investitionsprogramm, über die Erhebung von Stundungszinsen (§ 32 Abs. 1 KommHV) und Kleinbeträge (§ 33 KommHV) haben sich – auch aus Sicht vieler Kommunen – in der Praxis als unzureichend oder lückenhaft erwiesen.

B) Lösung

Die kameralen Regelungen werden an das geltende Recht bzw. die Erfordernisse der Praxis angepasst. Den Kommunen wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, die modernen Technologien zu nutzen.

C) Alternativen

Keine. Nach den sog. Experimentierklauseln der Kommunalgesetze (Art. 117a GO, Art. 103a LKrO, Art. 99a BezO) kann das Staatsministerium des Innern Abweichungen vom geltenden Recht gestatten. Diese Ausnahmeregelungen gelten jedoch nur für Einzelfälle und ermöglichen nur eine befristete Genehmigung für eine Erprobungsphase. Sie führen zu einem vermehrten Aufwand bei den Kommunen und beim Staat (Antragstellung durch die Kommunen und Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern). Das gilt vor allem für die elektronische Archivierung, die immer mehr Kommunen einführen wollen.

D) Kosten

1. Für den Staat

Keine. Die inzwischen zahlreichen Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz moderner Technologien bzw. ihre Verlängerungen entfallen.

2. Für die Kommunen

Vor allem die elektronische Archivierung bringt den Kommunen nach ersten Erfahrungsberichten erhebliche Vorteile auch bei den Kosten, die den Umstellungsaufwand rasch übersteigen dürften.

3. Für Wirtschaft und Bürger

Kostenauswirkungen auf die Wirtschaft oder die Bürger sind nicht ersichtlich.

**Verordnung
zur Änderung
kommunalwirtschaftlicher Vorschriften**

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund von

1. Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBI S. 271),
2. Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020–3–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBI S. 975),
3. Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBI S. 975),
4. Art. 50 Abs. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBI S. 271),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung –

KommHV (BayRS 2023–1–I), geändert durch Verordnung vom 23. November 2000 (GVBl S. 799), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik - KommHV–Kameralistik)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 werden das Komma und das Wort „Stellenübersicht“ gestrichen.
 - b) Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt: „§ 11a Kosten- und Leistungsrechnung“
 - c) Abschnitt 8 erhält folgende Fassung: „Abschnitt 8 Elektronische Kommunikation, automatisierte Verfahren § 37 Elektronische Kommunikation, automatisierte Verfahren“
 - d) Es wird folgender neuer Abschnitt 9 eingefügt:

„Abschnitt 9
Kassenanordnungen

§ 38 Kassenanordnungen
§ 39 Zahlungsanordnung
§ 40 Allgemeine Zahlungsanordnung
§ 41 Sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen“
 - e) Die bisherigen Abschnitte 9 und 10 werden Abschnitte 10 und 11 und wie folgt geändert:
 - aa) § 45 erhält folgende Fassung:
„§ 45 Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlungen mit Hilfe von Automaten“
 - bb) § 48 erhält folgende Fassung:
„§ 48 Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks und Wechsel“
 - f) Die bisherigen Abschnitte 11 bis 14 werden Abschnitte 12 bis 15 und wie folgt geändert:
Die Überschrift des § 73 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Abschnitt 15 wird Abschnitt 16 und wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift zu Abschnitt 16 erhält folgende Fassung:
„Sonderkassen, gesonderte Kassen“
 - bb) § 84 erhält folgende Fassung:
„§ 84 Sonderregelung bei kaufmännischer Buchführung nach spezialgesetzlichen Regelungen“
 - cc) In § 85 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Abschnitt 16 wird Abschnitt 17.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6.
 - c) In der neuen Nr. 4 werden die Worte „und Einrichtungen“ gestrichen.
4. In § 3 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Eigenbetriebe“ ein Komma eingefügt und die Worte „und der Eigengesellschaften“ durch die Worte „der Kommunalunternehmen und der Unternehmen mit einer über 50 v. H. liegenden eigenen Beteiligung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Stellenübersicht“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art und Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. ²Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. ³Stellen von Beamten und nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen. ⁴Die Aufteilung der Stellen auf Abschnitte und Unterabschnitte ist darzustellen.“
 - c) In Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestelltenstellen“ durch das Wort „Arbeitnehmerstellen“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Vergütungs- oder Lohngruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Dem Stellenplan sind

1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Abschnitte und Unterabschnitte, soweit diese nicht dort ausgewiesen sind, und

2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Auszubildenden und der Praktikanten

beizufügen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Es kann erklärt werden, dass innerhalb eines Abschnitts einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können, wenn deren voraussichtliche Folgekosten (§ 10 Abs. 3 Nr. 3) nicht höher sind und der Haushaltsausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet ist. ²Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bauzeitplan“ durch das Wort „Terminplan“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Kostenberechnung muss stets vorliegen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Kostenberechnung muss stets vorliegen.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Kosten- und Leistungsrechnung

¹Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung für alle Verwaltungsbereiche soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. ²Die Ausgestaltung ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch Dienstanweisung zu regeln. ³Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.“

9. § 12 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „zurückzuzahlen“ die Worte „oder zu mindern“ eingefügt.

11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Höhe“ werden die Worte „und Deckungsfähigkeit“ eingefügt.
- b) Nach Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 und 5.“

12. In § 18 Abs. 4 werden nach dem Wort „Vermögenshaushalt“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

13. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Verwaltungshaushalt können Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. ²Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. ³Ausgabenansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.“

14. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mittel der Rücklagen müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar

sein.“

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LKrO, Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BezO); die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und regelmäßige Berichtspflichten sind durch Dienstanweisung zu regeln.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Finanzplan“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Art. 70 GO, Art. 64 LKrO, Art. 62 BezO)“.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist das Programm entsprechend fortzuschreiben.“

16. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „im Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung“ gestrichen.

17. In § 32 Abs. 1 werden nach dem Wort „Stundung,“ die Worte „die Erhebung von Stundungszinsen,“ eingefügt.

18. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Kleinbeträge

¹Es kann darauf verzichtet werden, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, wenn nicht die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. ²Durch Dienstanweisung kann für bestimmte Fälle Abweichendes bestimmt werden. ³Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche auf volle Euro abgerundet werden. ⁴Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Fall der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.“

19. In § 35 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

20. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.

21. Nach § 36 wird folgende Überschrift neu eingefügt:

„Abschnitt 8

Elektronische Kommunikation, automatisierte Verfahren“

22. Es wird folgender neuer § 37 eingefügt:

„§ 37

Elektronische Kommunikation, automatisierte Verfahren

(1) Werden automatisierte Verfahren für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass

1. geeignete, fachlich geprüfte Programme und von der durch Dienstanzweisung bestimmten Stelle freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wer wann welche Daten eingegeben oder verändert hat,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt gelesen, genutzt oder verändert werden können,
6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind; § 82 Abs. 4 ist zu beachten,
7. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben,
8. Berichtigungen der Daten protokolliert, nachvollziehbar dokumentiert und

die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,

9. elektronische Signaturen (§ 87 Nr. 12) mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,

10. die Aufgabenbereiche „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ und die Fach- und Kassenaufgaben gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden; die Aufgaben sollen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden.

(2) Das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle wird durch Dienstanweisung geregelt.“

23. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 9.

24. Die bisherigen §§ 37 bis 40 werden §§ 38 bis 41. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.

25. Der neue § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Schriftliche“ die Worte „oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Wege übermittelte“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis), wird durch Dienstanweisung geregelt; Form und Umfang der Befugnis ist dabei mitzubestimmen. ²Die Namen und Unterschriften der Beschäftigten, die Anordnungen erteilen dürfen, Form und Umfang der Anordnungsbefugnis sowie deren Wegfall sind außerdem der Kasse schriftlich oder beim Einsatz elektronischer Verfahren in geeigneter Weise elektronisch mitzuteilen. ³Wer nach § 41 die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Auszahlungsanordnung erteilen.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

26. Der neue § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach den Worten „in Ziffern und“ die Worte „soweit die Zahlungsanordnung manuell erstellt wird“ eingefügt.

- bb) In Nr. 7 werden die Worte „nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2“ durch die Worte „nach § 41 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Bei automatisierten Verfahren kann die Unterschrift des Anordnungsberechtigten durch eine elektronische Signatur (§ 87 Nr. 12) ersetzt werden.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Ist die Feststellung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nicht mit der Zahlungsanordnung verbunden, ist in der Zahlungsanordnung zu bestätigen, dass sie vorliegt.“
- d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
27. Im neuen § 40 Abs. 1 wird die Zahl 38 durch die Zahl 39 ersetzt.
28. Der neue § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „ist schriftlich“ die Worte „oder durch eine elektronische Signatur“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Feststellung nach Satz 2 kann bei der maschinellen Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen mit Hilfe automatisierter Verfahren in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem örtlichen Prüfungsorgan durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ersetzt werden; die Rechtsaufsichtsbehörde ist zu informieren. ⁴In den Fällen des § 50 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 entfällt eine sachliche und rechnerische Feststellung.“
- b) In Abs. 2 wird die Zahl 38 durch die Zahl 39 ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form wird durch Dienstanweisung geregelt. ²§ 38 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 4 gelten entsprechend. ³Beschäftigten der Kasse darf die Befugnis, abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 2 und 3, nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann; § 38 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 4 gelten entsprechend.“

29. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 10.

30. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Einleitung der“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

31. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Buchungsmaschinen“ durch die Worte „Datenverarbeitungseinrichtungen oder -systeme, Automaten für den Zahlungsverkehr“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Bediensteten“ durch das das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge, Einzugsermächtigungen und Schecks sind von zwei Beschäftigten zu unterzeichnen. ²Beim Einsatz automatisierter Verfahren können die Unterschriften durch elektronische Signaturen (§ 87 Nr. 12) ersetzt werden.“

32. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlungen mit Hilfe von Automaten

(1) ¹Zur Leistung geringfügiger Zahlungen oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Beschäftigten Handvorschüsse in bar, mittels Geldkarte oder bargeldlos über ein Girokonto der Kommune gewährt werden. ²Wenn kein kürzerer Zeitraum bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse monatlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen. ³Die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsmäßige Verwaltung der Handvorschüsse werden durch Dienstanweisung geregelt.

(2) ¹Für die Annahme von Zahlungen können Einnahmekassen (Geldannahmestellen) errichtet werden. ²Für Einnahmekassen gelten die Regelungen für

Handvorschüsse sinngemäß.

(3) ¹Wenn Zahlungen mit Hilfe von Automaten angenommen werden, ist wöchentlich abzurechnen. ²Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.“

33. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sonderkassen“ die Worte „und der gesonderten Kassen“ eingefügt.

34. Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11.

35. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von dazu besonders ermächtigten Personen oder mit Hilfe von Automaten angenommen oder ausgehändigt werden.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

36. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks und Wechsel

(1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.

(2) ¹Wechsel dürfen nur als Sicherheit entgegengenommen werden.

²Auszahlungen dürfen nicht durch Wechsel geleistet werden.

(3) ¹Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln ist in geeigneter Weise zu überwachen. ²Von der Führung eines Scheck- und Wechselüberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die für die Nachverfolgung wesentlichen Angaben auf andere Weise festgehalten sind, die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann und die Abwicklung überwacht wird.

(4) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.

(5) Welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten angenommen oder geleistet werden dürfen, wird durch Dienstanweisung geregelt.“

37. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg übermittelten“ eingefügt und die Zahl „37“ wird durch die Zahl „38“ ersetzt.

38. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 3 kann die Annahmeanordnung entfallen.“

39. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Postschecks“ gestrichen.

b) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

40. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Auszahlungsanordnung oder auf einem besonderen Beleg zu bescheinigen oder innerhalb des automatisierten Verfahrens zu dokumentieren, an welchem Tag und auf welchem Weg die Zahlung geleistet worden ist. ²Falls eine Auszahlungsanordnung nicht vorgeschrieben oder nach § 40 allgemein erteilt ist, kann die Bescheinigung auch auf der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 41 Abs. 1 erfolgen. ³Statt der Bescheinigung der Kasse kann auch eine Bescheinigung des Kreditinstituts über die Zahlung mit dem Beleg verbunden werden.“

41. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 12 und wie folgt geändert:

In § 58 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schecks“ das Komma und das Wort „Postschecks“ gestrichen.

42. Der bisherige Abschnitt 12 wird Abschnitt 13.

43. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Form und Sicherung der Bücher

(1) ¹Die Bücher können mit Hilfe automatisierter Verfahren oder in visuell lesbarer Form (gebunden, geheftet, in Loseblatt- oder Karteiform) geführt werden. ²Durch Dienstanweisung wird die Form der Buchführung und die Sicherung des Buchungsverfahrens geregelt. ³Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

(2) ¹Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen. ²Sie dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. ³Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.“

44. In § 65 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

45. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Postscheck“ und in Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „oder Postschecks“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- c) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

46. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „zur Sollstellung angeordneten“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „und dem Beleg“ gestrichen und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. die Belegnummer.“

47. In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 2“ durch die Worte „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

48. In § 69 Abs. 3 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.

49. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Belege

(1) ¹Die Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. ²In den Fällen der §§ 40, 50 Abs. 2 Nr. 3 und § 54 tritt an die Stelle der Zahlungsanordnung nach § 39 die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Feststellung vorliegt (§ 41 Abs. 2 Satz 2).

(2) ¹Soweit Bücher mit Hilfe automatisierter Verfahren im Sinn von § 62 Abs. 1 geführt werden, können begründende Unterlagen entweder dauerhaft auf geeignete nicht veränderbare elektronische Speichermedien oder auf Bildträger übernommen werden. ²Die nicht mehr benötigten Unterlagen sollen nicht vor Abschluss der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung vernichtet werden. ³Der Zeitpunkt für die Vernichtung ist in Abstimmung mit dem örtlichen Rechnungsprüfungsorgan festzulegen.

(3) Die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise sind nach der sachlichen Buchung (§ 67) zu ordnen, soweit nicht auf andere Weise sichergestellt ist, dass zeitnah darauf zugegriffen werden kann.

(4) Bei der Übernahme von Belegen auf Speichermedien oder auf Bildträger muss sichergestellt werden, dass die Belege nach der zeitlichen und sachlichen Buchung ausgewertet werden können und die Wiedergabe und die Daten mit den empfangenen Unterlagen und Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.“

50. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Tagesabschluss

(1) ¹Die Kasse hat

1. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstages (§ 66) oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages den Kassenistbestand,
2. für jeden Buchungstag (§ 66) unmittelbar nach Abschluss der Zeitbuchung

oder vor Buchungsbeginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

²Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben. ³Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Barkassenbestand und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

(2) Bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr kann durch Dienstanweisung zugelassen werden, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird.

(3) ¹Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassensollbestands und des Kassensollbestands ergeben, sind unverzüglich aufzuklären.

²Der Kassenverwalter hat seinem Vorgesetzten in erheblichen Fällen von einem Kassenfehlbetrag unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Kassenfehlbeträge und -überschüsse sind auf besonderen Konten zu buchen. ⁴Sind sie am Ende des Haushaltsjahres nicht aufgeklärt, sind die Überschüsse zu vereinnahmen und Fehlbeträge auszugleichen.“

51. § 73 wird aufgehoben.

52. Der bisherige Abschnitt 13 wird Abschnitt 14.

53. In § 76 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „geführt werden“ durch die Worte „zu führen, soweit das zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach § 11a erforderlich ist“ ersetzt.

54. Der bisherige Abschnitt 14 wird Abschnitt 15.

55. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Belege“ ein Komma und das Wort „Aufbewahrungsfristen“ angefügt.

- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „sicher“ die Worte „und geordnet“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „bei Speicherbuchführung“ durch die Worte „auch bei automatisierten Verfahren auch“ ersetzt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Werden Bücher in visuell lesbarer Form geführt, können diese und die Belege nach Abschluss der überörtlichen Prüfung auf elektronischen Speichermedien oder auf Bildträgern aufbewahrt werden.“
- e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.“

56. Der bisherige Abschnitt 15 wird Abschnitt 16 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderkassen, gesonderte Kassen“

57. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Allgemeines

¹Wenn die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (des Landkreises, des Bezirks) nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt wird, gelten für Sondervermögen und Treuhandvermögen die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, soweit in gesetzlichen Vorschriften oder in Vorschriften aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. ²Das gilt insbesondere für die Vorschriften der Abschnitte 8 bis 13 und 17 dieser Verordnung, die für Sonderkassen und gesonderte Kassen entsprechend anzuwenden sind. ³Sind Sonderkassen oder gesonderte Kassen mit einer Kasse verbunden, so kann ein gemeinsames Zeitbuch für die Kasse und die Sonderkassen bzw. gesonderten Kassen geführt werden. ⁴§ 82 ist anzuwenden.“

58. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Buchführung“ die Worte „nach

spezialgesetzlichen Regelungen“ angefügt.

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsbuchführung“ die Worte „nach spezialgesetzlichen Regelungen“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird „§ 38“ jeweils durch „§ 39“ ersetzt.

59. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „kommunale“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „wirtschaftlichen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.

60. Der bisherige Abschnitt 16 wird Abschnitt 17.

61. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden die Worte „Euro-Münzen, Euro-Banknoten und Geldsorten anderer Währungen“ durch die Worte „Münzen und Banknoten, die als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
 - „8. Beschäftigte
 - im Sinne dieser Verordnung sind die bei der Kommune beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer und Personen, denen von der Kommune Aufgaben übertragen sind“
- c) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 9 bis 11.
- d) Es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
 - „12. Elektronische Signaturen
 - qualifizierte elektronische Signaturen nach dem Signaturgesetz
 - fortgeschrittene Signaturen nach dem Signaturgesetz, deren ergänzende Merkmale allgemein durch das Staatsministerium des Innern festgelegt worden sind“
- e) Die bisherigen Nrn. 11 bis 28 werden Nr. 13 bis 30.
- f) Es wird folgende neue Nr. 31 eingefügt:
 - „31. Speichermedien
 - elektronische oder optische Medien (Speicherplatten, Mikrofiche), die zur Aufbewahrung der Bücher und Belege nur dann geeignet sind, wenn für die Dauer der Aufbewahrungsfristen die nicht veränderbare

Speicherung und die erforderliche Lesbarkeit der Daten sichergestellt ist“

g) Die bisherigen Nrn. 29 bis 36 werden Nrn. 32 bis 39.

h) Die neue Nr. 39 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 39.1 und es wird das Wort „Postschecks,“ gestrichen.

bb) Es werden folgende Nrn. 39.2 bis 39.4 angefügt:

„39.2 Geldkarte

Kartensysteme, bei denen der Karteninhaber dem Kartenherausgeber im Voraus den Gegenwert der auf der Karte gespeicherten Werteinheiten bezahlt, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips, der das Auf- und Abbuchen sowie die Speicherung von elektronischen Geldeinheiten als Guthaben ermöglicht

39.3 Debitkarte

Kartensysteme, die dem Kontoinhaber die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung eröffnen, wobei das Konto des Karteninhabers belastet wird, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips oder Magnetstreifens

39.4 Kreditkarte

Kartensysteme der Kreditkartenunternehmen, die Zahlungen über das Kreditkartenunternehmen ermöglichen, bei denen der verfügte Wert erst verzögert mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird, in Form eines auf einer Karte des Kreditkartenunternehmens installierten Magnetstreifens“

i) Die bisherige Nr. 37 wird Nr. 40 und wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 37.1 bis 37.3 werden Nrn. 40.1 bis 40.3.

bb) In der neuen Nr. 40.1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „auch mittels Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten bewirken“ und nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „und entsprechende“ eingefügt. Das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt. Die Worte „oder Postschecks“ werden gestrichen.

cc) In der neuen Nr. 40.2 werden die Worte „und Postschecks“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBI S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 720), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ durch die Worte „Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnungen“ ersetzt.
 - b) In § 16 werden die Worte „und Stellenübersicht“ gestrichen.

2. Es wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Anwendung der Kommunalhaushaltsverordnungen

Soweit diese Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verweist, ist die Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden, die für die Haushaltsführung der Gemeinde gilt, es sei denn, die Betriebssatzung regelt dies anders.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 30 KommHV-Doppik (§ 31 KommHV-Kameralistik) zu verfahren.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ §§ 33, 37 Abs. 1, §§ 39, 67 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, §§ 69, 95 Satz 2 und 3 und § 96 KommHV-Doppik sowie §§ 37, 41 Abs. 1, §§ 43, 71 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, §§ 82, 84 Satz 2 und 3 und § 85 KommHV-Kameralistik sind anzuwenden.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf bare Ein- und Auszahlungen finden die Abschnitte 8 bis 12 der

KommHV-Doppik sowie die Abschnitte 9 bis 13 der KommHV-Kameralistik entsprechend Anwendung.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die §§ 12, 26 Abs. 3 und 4 KommHV-Doppik sowie §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 KommHV-Kameralistik sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gilt § 27 Abs. 1 KommHV“ durch die Worte „gelten § 26 Abs. 2 KommHV-Doppik und § 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Stellenübersicht“ gestrichen.
 - b) Es werden die Worte „und der Stellenübersicht“ gestrichen und die Worte „§ 6 KommHV“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 bis 5 KommHV-Doppik und § 6 KommHV-Kameralistik“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 9 Abs. 2 bis 4 KommHV-Doppik und § 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik gelten entsprechend.“

8. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 3 und 4.

9. In § 24 Satz 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Chancen und“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023–15–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2006 (GVBl S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden, die für die Haushaltsführung der Gemeinde gilt, es sei denn, die Unternehmenssatzung regelt dies anders. ²Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen ist die Frage, welche Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden ist, in der Unternehmenssatzung zu regeln.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis 5 KommHV-Doppik bzw. § 6 KommHV-Kameralistik beizufügen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Eigenbetriebs“ durch das Wort „Kommunalunternehmens“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§§ 12, 26 Abs. 3 und 4 KommHV-Doppik und §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 KommHV-Kameralistik sind entsprechend anzuwenden.“
 - c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gelten § 26 Abs. 2 KommHV-Doppik und § 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik sinngemäß.“

4. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 9 Abs. 2 bis 4 KommHV-Doppik und § 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik gelten entsprechend“.

5. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 3 und 4.

6. In § 26 Satz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Chancen und“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl S. 132, BayRS 2023–8–I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bundespfllegesatzverordnung“ und dem Klammerzusatz (BPfIV) die Worte „oder des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden, die für die Haushaltsführung der Kommune gilt.“
2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „³Er ist mit den Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 KommHV-Doppik bzw. § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 KommHV-Kameralistik und dem neuesten Krankenhaus-Jahresabschluss nach § 9 Abs. 1 dem Haushaltsplan beizufügen.“
3. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zweckbindungsvorschriften des § 19 KommHV-Doppik bzw. § 17 KommHV-Kameralistik gelten ohne besondere Vermerke im Krankenhaus-Erfolgsplan entsprechend.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Komm-HV“ durch „§ 1 Abs. 3 Nr. 3

KommHV-Doppik bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Ausgabenansätze und die entsprechenden Deckungsmittel im Vermögensplan gelten § 21 Abs. 1 KommHV-Doppik und § 19 Abs. 1 KommHV-Kameralistik entsprechend. ²Die Abwicklung der übertragenen Ansätze ist gesondert nachzuweisen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „KHBV“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nr. 4 wird gestrichen.

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ein Jahresfehlbetrag des Krankenhauses kann insoweit durch Verringerung der Rücklagen gedeckt werden, als er auf Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, die mit diesen Rücklagen finanziert wurden, oder auf Entnahmen der Abschreibungen für Abgänge dieser Gegenstände des Anlagevermögens entfällt.“

7. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Lagebericht

¹Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. ²§ 289 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte behandelt werden müssen. ³Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Krankenhaus gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
3. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
4. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersver-

sorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.“

8. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.

§ 5

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBI S. 132, BayRS 861–3–I), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2001 (GVBI S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die Kommunalhaushaltsverordnung anzuwenden, die für die Haushaltsführung der Kommune gilt.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Er ist mit den Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 KommHV-Doppik bzw. § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 KommHV-Kameralistik und dem neuesten Jahresabschluss nach § 9 Abs. 1 dem Haushaltsplan beizufügen.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zweckbindungsvorschriften des § 19 KommHV-Doppik und § 17 KommHV-Kameralistik gelten ohne besondere Vermerke im Erfolgsplan entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Komm-HV“ durch „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Ausgabenansätze und die entsprechenden Deckungsmittel im

Vermögensplan gelten § 21 Abs. 1 KommHV-Doppik und § 19 Abs. 1 KommHV-Kameralistik entsprechend.² Die Abwicklung der übertragenen Ansätze ist gesondert nachzuweisen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „PBV“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nr. 4 wird gestrichen.

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Jahresfehlbetrag der Einrichtung kann insoweit durch Verringerung der Rücklagen gedeckt werden, als er auf Aufwendungen für Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, die mit diesen Rücklagen finanziert wurden, oder auf Entnahmen der Abschreibungen für Abgänge dieser Gegenstände des Anlagevermögens entfällt.“

7. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Lagebericht

¹Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. ²§ 289 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte behandelt werden müssen. ³Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. die Änderungen im Bestand der zur Einrichtung gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
3. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
4. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.“

8. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 5. Oktober 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Begründung:

A. Allgemeines

1. Wahlrecht zwischen Kameralistik und doppelter kommunaler Buchführung

Das seit 01.01.2007 bestehende Wahlrecht zwischen Kameralistik und doppelter kommunaler Buchführung und die künftig parallel geltende KommHV-Doppik erfordern eine Reihe von Anpassungen in der KommHV-Kameralistik (z. B. § 10 Abs. 5 Satz 3, § 11a) und den Verordnungen, die darauf Bezug nehmen. Die herkömmliche Kameralistik bleibt jedoch in ihren Strukturen unverändert. Eine erweiterte Kameralistik wird nicht eingeführt.

2. Einsatz moderner Technologien (Datenverarbeitung, Kassenautomation, elektronische Archivierung, elektronische Signaturen)

Die Zulassung automatisierter Verfahren in der KommHV-Kameralistik trägt den Erfordernissen der kommunalen Praxis und dem Stand der Technik Rechnung, wobei die Erfordernisse der Kassensicherheit und einer effizienten Prüfung berücksichtigt werden. Soweit die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterschrift des Beschäftigten durch entsprechende elektronische Signaturen zu ersetzen, muss sichergestellt sein, dass auch im automatisierten Verfahren die elektronische Bestätigung der Beschäftigten eindeutig und unverwechselbar dokumentiert wird. Die vorliegende Rechtsänderung gibt auch mit Blick auf die Besonderheiten des kommunalen Kassenwesens und die prozessualen Beweisregeln ebenso wie das BayVwVfG und die ZPO die qualifizierte Signatur nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 876) – Signaturgesetz – vor (§ 87 Nr. 12). Die fortgeschrittene Signatur wird nur zugelassen, soweit sie ergänzende Merkmale aufweist, die durch Verwaltungsvorschrift noch festgelegt werden.

Die Regelungen zur elektronischen Archivierung von Büchern und Belegen (§§ 37, 71, 82) ermöglichen die maschinelle Auswertbarkeit der

Unterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen und über den Systemwechsel hinaus; ebenso gestatten sie vollständig medienbruchfreie Verfahrensabläufe.

Die Einhaltung der Gebote der Trennung zwischen Feststellungs- und Anordnungsverfahren (§ 38 Abs. 2, § 49 Abs. 3), der Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung (§ 43 Abs. 2) sowie des Vier-Augen-Prinzips im Zahlungsverfahren (§ 43 Abs. 3) ist weiterhin gewährleistet. Zudem wird mit der Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 10 nunmehr die aus Gründen der Kassensicherheit ebenso erforderliche Trennung zwischen den Bereichen IT-Administration, Sachbearbeitung und Kassenaufgaben angeordnet.

3. Elektronische Zahlungsmittel

Die Zahlungsmittel, mit denen Zahlungen an die Kasse geleistet werden können, werden um die Zahlungsmittel des elektronischen Zahlungsverkehrs (Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten) ergänzt.

Elektronische Zahlungsmittel sollen zur Leistung von Zahlungen seitens der Kommune wegen der Gefahr, dass Zahlungen ohne weitere Prüfung geleistet werden, grundsätzlich nicht verwendet werden. In besonderen Fällen (z. B. Internetbuchung von Flügen, EDV-Hotline) können Ausnahmen zugelassen werden.

4. Handvorschüsse, Girokonten, Einnahmekassen

Durch die Änderung der Vorschriften für Handvorschüsse (§ 45 Abs. 1) ist es möglich, dass diese auch mittels einer mit einem Guthaben ausgestatteten Geldkarte oder in Form eines bei der Kasse eingerichteten zweckgebundenen Girokontos gewährt werden können. Ein entsprechender Bedarf besteht dann, wenn neben der Haushaltsbewirtschaftung auch der Zahlungsverkehr von derselben Verwaltungseinheit abgewickelt werden soll (z. B. bei regelmäßigen Erwerbsgeschäften der Gemeinden oder der Schulen).

Mit der Zulassung von Einnahmekassen (Kassenautomaten, § 45

Abs. 2) wird eine Regelung eingeführt, die es gestattet, dass auch außerhalb der Räume der Kasse und außerhalb von Zahlstellen Zahlungen entgegengenommen werden können.

5. Redaktionelle und inhaltliche Anpassungen, Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung

Weitere (redaktionelle und inhaltliche) Anpassungen dienen der Umsetzung von Rechtsänderungen (Änderung der Überschrift wegen Wahlmöglichkeit zwischen Doppik und Kameralistik, § 6 Stellenplan, „kommunale“ Unternehmen statt „wirtschaftliche“ Unternehmen) und Vorschlägen aus der kommunalen Praxis (z. B. § 9 Verpflichtungsermächtigungen, § 33 Kleinbetragsregelung) oder füllen Regelungslücken. Sie dienen damit der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung.

Das Wort „Bedienstete“ wird durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt. Dieser Begriff ist abschließend und umfasst unabhängig von der Ausgestaltung des jeweils zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses alle tätigen Personen (vgl. § 1 Nr. 62 b und Einzelbegründung Nrn. 1.25 und 1.45).

Zur Verwaltungsvereinfachung bei den Kommunen führen insbesondere der Verzicht auf das Erfordernis des (täglichen) Ausdrucks der Bücher (§§ 65, 69) und der Aufbewahrung der Originalbelege nach deren Übernahme auf Datenträger (§§ 71, 82). Zudem entfallen die in der bisherigen Anlage zu § 48 getroffenen Bestimmungen für die Entgegennahme von Zahlungsmitteln, da diese nicht der Regelung durch eine Rechtsverordnung bedürfen. Insoweit erfolgt eine Deregulierung.

Die bisher auf der Grundlage von Experimentierklauseln (Art. 117a GO, Art. 103a LKrO, Art. 99a BezO) erteilten Genehmigungen zu Abweichungen von Vorschriften des Kassenrechts zur Erprobung neuer Modelle werden weitgehend entbehrlich, womit auch eine

Verwaltungsvereinfachung beim Staat erreicht wird.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

In der Begründung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts (LT-Drs. 15/6303) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Interesse eines schlanken Gesetzes die weiterführenden Regelungen einer Verordnung vorbehalten bleiben. Das bezieht sich unmittelbar auf die Doppik, muss aber ebenso für das parallele System der Kameralistik gelten. Die kommunalwirtschaftliche Vergleichbarkeit liegt im staatlichen Interesse und erfordert einheitliche und verbindliche Vorgaben. Eine Durchführungsverordnung, die sich im Interesse der bundesweiten Vergleichbarkeit an den Regelungen der anderen Länder orientiert, regelt weiterhin für die Kameralistik und – wie auf staatlicher Ebene die BayHO – die wesentlichen Fragen von Aufbau, Inhalt und Abwicklung des Finanzwesens. Sie stellt auf diese Weise die bayern- und bundesweite Vergleichbarkeit kommunaler Haushaltsdaten sowie die notwendige Informationsdichte für den Staat sicher und gibt vor allem den kleineren Kommunen die notwendige Hilfestellung, beschränkt sich aber gleichzeitig auf die unverzichtbaren Regelungen und überlässt Vollzugsfragen Verwaltungsvorschriften. Mit bloßen Verwaltungsvorschriften ist das Regelungsziel nicht zu erreichen. Die Vorschriften der KommHV-Kameralistik sind deshalb ebenso wie die kommunalwirtschaftliche Vorschriften (§§ 2 bis 5 der Verordnung) weiterhin im Verordnungsrang notwendig.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1 - Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

1.1 Überschrift

Die Überschrift stellt den Anwendungsbereich der KommHV-Kameralistik in Abgrenzung zur KommHV-Doppik dar.

1.2 Zu § 2 (Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen)

Die Regelung geht ins Leere und kann deshalb entfallen.

1.3 Zu § 3 (Vorbericht)

Die Regelung wird § 2 Abs. 2 Nr. 5 angepasst; sie erstreckt sich auch auf Kommunalunternehmen.

1.4 Zu § 6 (Stellenplan)

Bisher wurde zwischen dem Stellenplan für (Beamte und) Angestellte und der Stellenübersicht für Arbeiter unterschieden (Muster zu § 6 Abs. 1 bis 5 bzw. § 6 Abs. 6 KommHV). Das neue Tarifrecht für den öffentlichen Dienst kennt nur noch Arbeitnehmer und trennt nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten. Der Begriff Lohngruppe ist durch Entgeltgruppe ersetzt. Dem wird mit der Änderung von § 6 Abs. 1, 3 und 5 Rechnung getragen.

1.5 Zu § 9 Abs. 2 (Verpflichtungsermächtigungen)

Verpflichtungsermächtigungen waren bislang nicht (gegenseitig) deckungsfähig. Konnten veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für ihren Zweck nicht in Anspruch genommen werden, sollte aber eine Verpflichtung für eine andere Investitionsmaßnahme eingegangen werden, so war eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Die Neuregelung in Absatz 2 macht eine solche entbehrlich. Die Beschränkung der Deckungsfähigkeit auf den Haushaltsabschnitt und die Notwendigkeit, Folgekosten und den Haushaltsausgleich künftiger Haushaltsjahre zu berücksichtigen, stellen die Wahrung des Budgetrechts und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicher.

1.6 Zu § 10 (Investitionen)

In Absatz 3 wird der Begriff Bauzeitplan durch den zutreffenden Fachbegriff „Terminplan“ ersetzt.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebietet es, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Absatz 2). Absatz 5 stellt in Satz 3 klar, dass eine Kostenberechnung auch dann unverzichtbar ist, wenn die Ausnahmefälle des Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 vorliegen (vgl. auch § 12 Abs. 5 Satz 3 KommHV-Doppik).

- 1.7 Zu § 11a (Kosten- und Leistungsrechnung) und § 12 Abs. 3 (kalkulatorische Kosten, kostenrechnende Einrichtungen)
- § 12 sieht bislang in Absatz 1 für kostenrechnende Einrichtungen die Veranschlagung von angemessenen Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals zwingend vor. In anderen Bereichen konnte gemäß § 12 Abs. 3 entsprechend verfahren werden. Eine Kosten- und Leistungsrechnung vor allem für die nicht kostenrechnenden Aufgabenbereiche war bislang nicht ausdrücklich vorgegeben, wenngleich sie im Interesse der Kommune liegt. Gerade auch soweit kommunale Aufgaben unter Beteiligung Privater erfüllt werden (PPP), gebietet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine intensive Betrachtung vor allem auch der internen Kosten. § 11a sieht deshalb im Wege einer Soll-Vorschrift eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung vor, überlässt es aber der Kommune, deren Tiefe nach den örtlichen Bedürfnissen in den verschiedenen Aufgabenbereichen eigenverantwortlich auszugestalten. § 12 Abs. 1 konkretisiert die Vorgaben für kostenrechnende Einrichtungen. § 12 Abs. 3 ist aufgrund der Regelungen in § 11a entbehrlich geworden.
- 1.8 Zu § 14 (Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben)
- Die Ergänzung wird von Praktikern für erforderlich gehalten, um die Möglichkeit der Absetzung auch für die Fälle sicherzustellen, in denen die Forderungskorrektur den Anspruch nur mindert, nicht aber zu einer Rückzahlung führt.
- 1.9 Zu § 15 (Erläuterungen)
- Die Ergänzungen berücksichtigen die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 und dienen der Transparenz.
- 1.10 Zu § 18 (Deckungsfähigkeit)
- Die Ergänzungen berücksichtigen die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 vor allem im Hinblick auf die Budgetierung.

1.11 Zu § 19 (Übertragbarkeit)

Absatz 2 wird (redaktionell) neu gefasst, um den Gegensatz zwischen der Übertragbarkeit im Vermögens- und im Verwaltungshaushalt stärker herauszustellen.

1.12 Zu § 21 (Anlegung von Rücklagen)

Nachdem Finanztransaktionen, vor allem Derivatgeschäfte, in verschiedenen Kommunen zu erheblichen Verlusten geführt haben, erscheint angesichts der Vielzahl, der Verschiedenartigkeit, der Komplexität, der Risiken und der ständig neuen Angebote der Finanzdienstleister eine eingehende Beschäftigung mit der Materie und klare Vorgaben für die Verwaltung geboten. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 sind deshalb künftig die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und regelmäßige Berichtspflichten durch Dienstanweisung zu regeln.

1.13 Zu § 24 (Finanzplanung und Investitionsprogramm)

Der Klammerzusatz in Absatz 1 dient der Klarstellung. Die Fortschreibung ist aus Gründen der Transparenz notwendig.

1.14 Zu § 31 (Vergabe von Aufträgen)

Die Angabe des Amtsblatts ist überholt. Mit Blick auf die Möglichkeiten der modernen Informationstechnik wird auf eine Angabe der Fundstelle verzichtet.

1.15 Zu § 32 (Stundung, Niederschlagung und Erlass)

Die Ergänzung füllt eine Regelungslücke.

1.16 Zu § 33 (Kleinbeträge)

Für die Behandlung von Kleinbeträgen waren bisher die staatlichen Regelungen heranzuziehen. Die Neuregelung setzt Vorschläge aus der Praxis um und dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ermöglicht es den Kommunen, stärker als bisher auf die örtlichen Besonderheiten abzustellen.

1.17 Zu § 36 (Abweichendes Wirtschaftsjahr)

Mit der Änderung werden die Regelung an das kommunale Wirtschafts-

recht angepasst.

1.18 Zu § 37 (Automatisierte Verfahren)

Zur Begründung wird zunächst auf Teil I Nr. 2 bis 4 verwiesen.

Automatisierte Verfahren werden im kommunalen Kassenwesen zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen (§ 41), im Anordnungswesen, zur Buchführung, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie zur Aufbewahrung von Büchern und Belegen (§ 62 Abs. 2) eingesetzt. Um Wiederholungen in den einzelnen Regelungen zu vermeiden, werden die Anforderungen an den Einsatz automatisierter Verfahren in einer zentralen Vorschrift in einem eigenen Abschnitt vor die Klammer gezogen. Insofern erfolgt eine Vereinfachung. Die Regelung bezieht sich auch auf den Einsatz von Automaten. Die Bezeichnung „Speicherbuchführung“ wird nicht mehr verwendet.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, -eingabe, -verarbeitung und -ausgabe ist durch technische und organisatorische Kontrollen, z. B. Berechtigungs-, Plausibilitäts- und Integritätsprüfungen, Kontrollsummen, Prüfziffern, Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsanweisungen, Stichprobenprüfungen sicherzustellen. Die Kontrollen sind vorrangig als maschinelle Kontrollen zu realisieren, da sie – im Gegensatz zu den organisatorischen Kontrollen – automatisch ablaufen, stets greifen und keine Medienbrüche oder Folgekosten verursachen. Dieser Grundsatz gilt im Übrigen auch für die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren.

Zu Nr. 1:

Die Regelung berücksichtigt den technisch-systematischen Unterschied zwischen einem Programm und einem Verfahren. Sowohl Programme als auch Verfahren sind durch fachkundige Stellen oder – wenn eine solche nicht beauftragt ist – durch die Anwender zunächst auf ihre fachliche Eignung hin zu prüfen. Die Freigabe obliegt als organisatorische Entscheidung dem Bürgermeister (Landrat, Bezirkstagspräsidenten). § 6 KommPrV ist zu beachten.

Zu Nr. 3:

Diese Anforderung stellt sicher, dass auch nachträglich im Rahmen von Prüfungen die Bearbeitung vollumfänglich nachvollzogen werden kann. Die bisherige Regelungslücke wird geschlossen. Die entstehende Datenmenge kann durch die Bildung von mehreren Protokolldateien und deren Auslagerung auf externe optische Speicherplatten ohne größeren technischen Aufwand vorgehalten werden.

Zu Nr. 6:

Die Formulierung umfasst die bisherige Regelung zur Speicherbuchführung (vgl. § 62), wobei das Erfordernis der Ausdruckbarkeit der Buchungen durch die Lesbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit ersetzt wird (§ 82 Abs. 4).

Zu Nr. 7:

Die Regelung erstreckt die Anforderung, die benannten Unterlagen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen verfügbar zu halten, entsprechend der zentralen Ausrichtung der Norm auch auf die Buchführung und den Zahlungsverkehr. Zudem werden von dieser Anforderung neben den Programmen nunmehr auch die Verfahren umfasst.

Zu Nr. 8:

Die Regelung ersetzt die bisherige Regelung zur Speicherbuchführung (vgl. § 62).

Zu Nr. 9:

Die Möglichkeit, den Handschriftzug des Beschäftigten durch elektronische Signaturen (vgl. § 87 Nr. 12 und Begründung dazu unter Nr. 1.43) zu ersetzen, erfordert eine Regelung, wonach die Berechtigung des Beschäftigten während der Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen nachprüfbar bleiben muss.

Zu Nr. 10:

Beim Einsatz automatisierter Verfahren ist vor allem aus Gründen der Kassensicherheit eine Funktionstrennung zwischen der Administration von

Informationssystemen und automatisierten Verfahren einerseits und der Sachbearbeitung bzw. den Kassenaufgaben andererseits erforderlich. Der Grundsatz der Trennung zwischen Sachbearbeitung und Kassenaufgaben bleibt ebenfalls zu berücksichtigen. Die Regelung in Nr. 10 stellt dies ausdrücklich klar. Mit Absatz 2 wird die Befugnis des Bürgermeisters (Landrats, Bezirkstagspräsidenten) klarstellend auf den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und deren Kontrolle erstreckt.

Die Verpflichtung zur Regelung in einer Dienstanweisung (Absatz 2) hebt die Eigenverantwortlichkeit der Kommune hervor.

1.19 Zu § 38 (Kassenanordnungen)

Vgl. Begründung Teil I Nr. 2 und Begründung zu § 37.

1.20 Zu § 39 (Zahlungsanordnung)

Vgl. Begründung Teil I Nr. 2 und Begründung zu § 37.

1.21 Zu § 41 (Sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 soll ermöglichen, dass in besonderen Fällen (Massenverfahren) auf eine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit verzichtet werden kann, wenn aus verfahrensimmanenten Gründen die Feststellung nicht oder nur unter erheblichem Aufwand vorgenommen werden kann. Erforderlich ist dann, dass andere technische und/oder organisatorische Kontrolleinrichtungen eine Erledigung mit der erforderlichen Sicherheit gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren.

Durch Dienstanweisung wird nunmehr auch geregelt, ob die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in elektronischer Form erfolgt (Absatz 3 Satz 1).

1.22 Zu § 42 (Aufgaben der Kasse)

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Vollstreckung ist originäre Aufgabe der Kasse. Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände

können Forderungen durch eigene Vollstreckungsbedienstete vollstrecken oder sich dazu Dritter bedienen (Art. 26 Abs. 5 KommZG neu gefasst durch § 1 des Gesetzes vom 23.04.1997). Näheres dazu wird in den Verwaltungsvorschriften ausgeführt.

1.23 Zu § 42 (Aufgaben der Kasse)

Die Soll-Vorschrift anstelle der bisherigen Muss-Regelung trägt der Personalausstattung in kleinen Kommunen Rechnung.

1.24 Zu § 43 (Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse)

Da Buchungsmaschinen keine praktische Bedeutung mehr haben, werden diese in der Aufzählung der Einrichtungen, die gegen unbefugte Benutzung zu schützen sind, nicht mehr aufgeführt. Ergänzt wird die Aufzählung hingegen um die Automaten (z. B. Geldannahme- und Geldausgabeautomaten, Ticketautomaten) für den Zahlungsverkehr. Im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung des kommunalen Kassenwesens wird die Möglichkeit eröffnet, den Handschriftzug des Beschäftigten durch elektronische Signaturen zu ersetzen. Postschecks werden nicht mehr verwendet.

1.25 Zu § 45 (Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlungen mit Hilfe von Automaten)

Die Neuregelung erweitert den kommunalen Handlungsspielraum (vgl. Teil I Nr. 2 der Begründung). Durch die Änderung in Absatz 1 ist es möglich, dass der Handvorschuss auch mittels Geldkarte oder bargeldlos über ein hierfür eingerichtetes zweckgebundenes Girokonto der Kasse, auf dem jeweils ein bestimmter Betrag gutgeschrieben ist, gewährt werden kann. Ein entsprechender Bedarf besteht dann, wenn neben der Haushaltsbewirtschaftung auch der Zahlungsverkehr von derselben Verwaltungseinheit abgewickelt werden soll (z. B. bei regelmäßigen Erwerbsgeschäften der Gemeinde oder der Schulen).

Die Beschränkung auf regelmäßig anfallende Zahlungen wird aufgehoben, da auch im Einzelfall ein Handvorschuss erforderlich sein kann. Beibehalten werden soll jedoch die Begrenzung auf geringfügige Zahlungen. Die

erforderliche Kassensicherheit wird durch die regelmäßige Abrechnung des Karten- bzw. Kontenbestandes gewährleistet.

Statt der Berechtigung, einzelnen (Gemeinde-)„Bediensteten“ entsprechende Handvorschüsse zu gewähren, soll sich diese nunmehr allgemein auf „Beschäftigte“ erstrecken, da Handvorschüsse auch Personen gewährt werden, die nicht Gemeindebedienstete sind (z. B. Schulleiter als Beschäftigte des Landes, die aber Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen).

Unabhängig vom Ermessen, den Abrechnungszeitpunkt in der Dienstweisung festzulegen, hat eine Abrechnung spätestens zum Jahresabschluss zu erfolgen, in den Fällen des Absatz 3 wöchentlich.

Mit Absatz 2 wird parallel zu Absatz 1 eine Regelung eingeführt, die es gestattet, auch außerhalb der Räume der Kasse Zahlungen in den in Absatz 1 beschriebenen Formen entgegenzunehmen. Da auch hier eine regelmäßige Abrechnung erfolgen muss, ist die erforderliche Kassensicherheit gewährleistet.

Absatz 3 ermöglicht es, Zahlungen mit Hilfe von Automaten anzunehmen (Parkticketautomaten, Eintrittskartenautomaten) oder zu leisten (Wechselgeldautomaten).

1.26 Zu § 46 (Weitere Kassengeschäfte)

Die Ergänzung in Absatz 1 berücksichtigt die gesonderten Kassen nach § 10 EBV.

1.27 Zu § 47 (Allgemeines)

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 erweitert die Befugnis zur Annahme und Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Räume der Gemeindekasse um die Möglichkeit des Einsatzes von Geldautomaten und dient im Übrigen der Klarstellung.

1.28 Zu § 48 (Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks und Wechsel)
Scheck und Wechsel werden wegen ihrer geringer gewordenen Bedeutung an das Ende der Aufzählung gesetzt. Postschecks werden nicht mehr verwendet und deshalb gestrichen. Neue Zahlungsmittel werden zugelassen (vgl. auch Teil I Nr. 3 der Begründung zu § 43). Gemeindekassen dürfen künftig auch die inzwischen allgemein verbreiteten Zahlungsmittel des elektronischen Zahlungsverkehrs entgegennehmen (Absatz 1).

Auszahlungen sollen jedoch nach Absatz 2 nicht mittels Debit- und Kreditkarte geleistet werden, da hierbei die Gefahr besteht, dass sie ohne weitere Prüfung vorgenommen werden. In besonderen Fällen kann eine Verwendung – unter Begrenzung auf bestimmte Höchst- bzw. Mindestbeträge – wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig sein. Zu diesen Fällen zählen etwa der Erwerb von preisgünstigeren Flugtickets über das Internet oder die Begleichung von Rechnungen im Rahmen von Auslandsreisen. Die Zahlungen mittels Debit- und Kreditkarte sollen dann grundsätzlich nur von der Gemeindekasse geleistet werden. Ihre Verwendung ist durch Dienstanweisung zu regeln, wobei auf folgende Punkte einzugehen ist:

- benutzungsberechtigte Personen
- Art und Umfang der Benutzung, insbesondere Verfügungsrahmen
- Aufbewahrung
- Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Missbrauch
- Verlust und Diebstahl (insbesondere Meldepflichten)
- Rückgabe.

Die Anlage zu § 48 entfällt. Die dort getroffenen Bestimmungen zur Annahme von Schecks und Wechseln bedürfen nicht der Normebene einer Rechtsverordnung, sondern können – soweit sie erforderlich sind – in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Insoweit erfolgt eine Deregulierung.

1.29 Zu § 49 (Erfordernis der Kassenanordnung)
Für das automatisierte Verfahren wird in Absatz 1 das Erfordernis der Schriftlichkeit der Kassenanordnung ergänzt durch eine auf elektronischem Wege übermittelbare Anordnung.

Auf die Begründung zu § 37 wird verwiesen.

1.30 Zu § 50 (Ausnahmen vom Erfordernis der Kassenanordnung)

Die neu eingeführte Ausnahme vom Erfordernis der Kassenanordnung entspricht einem Vorschlag aus der Praxis und soll die Abwicklung von Massenverfahren erleichtern. Die Kassensicherheit ist dadurch gewährleistet, dass die Regelung nur von Annahmeanordnungen befreit, Auszahlungsanordnungen aber nicht erfasst und zudem nur für die maschinelle Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen mit Hilfe automatisierter Verfahren gilt, wobei diese Verfahren nach § 37 besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegen, die durch Verwaltungsvorschriften noch weiter konkretisiert werden.

1.31 Zu § 51 (Einzahlungsquittung)

Der bisher vorgeschriebene Kassenaushang (Absatz 3 Satz 3) und seine Änderung wird in der Praxis als unnötig und verwaltungsaufwendig betrachtet.

1.32 Zu § 55 (Auszahlungsnachweise)

Absatz 2 wird ergänzt, da auch beim Einsatz von automatisierten Verfahren Zahlungstag und -weg, z. B. im Rahmen einer Kassenprüfung, nachprüfbar sein müssen.

1.33 Zu § 58 (Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln)

Vgl. Begründung zu § 43.

1.34 Zu § 62 (Form und Sicherung der Bücher)

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, in welcher Form die Bücher geführt werden können. Die Bezeichnung „Speicherbuchführung“ entfällt. Die bisherigen Regelungen in § 62 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 sind aufgrund der Regelung des § 37 entbehrlich. Auf die Begründung zu §§ 37 und 71 wird verwiesen.

1.35 Zu § 65 (Zeitbuch)

Als „Laufende Nummer“ genügt jedes Identifikationsmerkmal, durch das

die chronologische Reihenfolge der Buchung und die Zuordnung feststellbar bleibt (referenzielle Integrität). Auf die Regelung in § 62 wird verwiesen. Aufgrund der Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 8 ist bei der elektronischen Buchführung der tägliche Ausdruck des Zeitbuches entbehrlich, da das Zeitbuch einschließlich jeder Veränderung durch Auswertung verfügbar bleibt; Satz 4 entfällt daher.

1.36 Zu § 66 (Buchungstag)

Die Regelung in Absatz 3 wird seitens der Praktiker nicht für erforderlich gehalten. Sie erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Kassensicherheit entbehrlich.

1.37 Zu § 67 (Sachbuch)

Der Hinweis auf die Anordnung und Sollstellung in Absatz 3 Nr. 1 ist entbehrlich. Die verpflichtende Angabe der Belegnummer stellt die Verbindung zwischen Buchung und begründender Unterlage her und trägt damit den Erfordernissen der Prüfung Rechnung.

1.38 Zu § 69 (Weitere Bücher)

Auf die Begründung zu § 65 wird verwiesen.

1.39 Zu § 71 (Belege)

Die Regelungen in Absatz 2 lassen es beim Einsatz automatisierter Verfahren zu, Originalbelege sofort entweder auf optischen Speicherplatten (Form der elektronischen, nachträglich nicht mehr änderbaren Archivierung) oder auf herkömmlichen Bildträgern (Mikrofiche) zu speichern und sodann zu vernichten. Die Regelungen in § 37, § 62 Abs. 1 und § 87 sollen zudem gewährleisten, dass die schriftlichen Unterlagen vollständig und verlustfrei in ein langfristig verfügbares, weit verbreitetes und international standardisiertes Speicherformat transformiert werden und die visuellen Wiedergaben (Bildschirm oder Drucker) der digitalen Kopien bildlich und inhaltlich mit den Urschriften übereinstimmen. Soweit die Originale beweishebliche Farbinformationen enthalten, sind sie in Farbe zu scannen. Die Auflösung der Scan- und Speicherformate ist so zu wählen, dass eine verlustfreie Wiedergabe sichergestellt ist. Die näheren Einzelheiten

sind auch mit Blick auf die Sicherstellung der Beweisfunktion elektronischer Dokumente durch Verwaltungsvorschriften entsprechend

- dem dritten Abschnitt der Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO über die Übertragung von aufzubewahrenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf andere Speichermedien (Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest) und
- den Ausführungen im Geschäftsbericht 2004 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes „Elektronische Archivierung von Buchungsbelegen in Kommunalkassen“ (S. 28 ff., insbesondere Nrn. 3.5.3, 3.5.4, 5.2, 5.3 und 5.4) zu regeln.

Um die Beweisfunktion sicherzustellen, wird die Entscheidung über die Vernichtung von Unterlagen auf eine breite Basis gestellt. Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt Bedeutung und (technische) Möglichkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung vor allem auch in kleineren Gemeinden und ebenso die Fachkompetenz der Kasse. Die im Zusammenhang mit der Belegvernichtung erforderliche Risikoabwägung ist in Abstimmung mit der Kasse und der örtlichen Rechnungsprüfung zu treffen. Die überörtliche Rechnungsprüfung ist über § 6 KommPrV eingebunden, wonach den für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben ist, automatisierte Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen. Die Rahmenbedingungen für die elektronische Archivierung werden in Verwaltungsvorschriften noch konkretisiert. Soweit die Belege vor der (überörtlichen) Rechnungsprüfung vernichtet werden, ist der für die ordnungsgemäße Prüfung erforderliche Zugang zu den archivierten Belegen sicherzustellen.

Die sachliche Ordnung (Absatz 3) ist entbehrlich, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass kurzfristig, etwa im Rahmen der Prüfung auf die Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise zugegriffen werden kann.

Die Regelungen in Absatz 4 dienen der Sicherstellung der Urkundsfunktion der Belege und sind „technikneutral“, d. h. § 71

Abs. 3 steht ebenso wie § 82 Abs. 4 einem Wechsel der technischen Systeme in der Kommune nicht entgegen.

1.40 Zu § 72 (Tagesabschluss)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erweitert den zeitlichen Rahmen zur Buchung von Kassen-Ist- und Kassen-Sollbestand. Die Kassensicherheit ist hiervon nicht beeinträchtigt, da ein taggenauer Abschluss gewährleistet bleibt.

Die Unterschriftsbefugnis auch für vom Kassenverwalter beauftragte Personen (Absatz 1 Satz 2) trägt den Erfordernissen größerer Kommunen Rechnung.

Mit der (einheitlichen) Regelung für Kassen-Fehlbeträge und -überschüsse (besondere Konten, Abschluss) in Absatz 3 Satz 3 und 4 werden Erfahrungen aus der Praxis umgesetzt.

1.41 Zu § 73 (Zwischenabschlüsse der Zeit- und Sachbücher)

Die Regelung wird angesichts der technischen Möglichkeiten der elektronischen Buchführung, die jederzeit einen Zwischenabschluss ermöglicht, nicht mehr für erforderlich gehalten.

1.42 Zu § 76 (Nachweis von Anlagevermögen und Geldanlagen)

Die Änderung in Absatz 4 berücksichtigt den neu eingefügten § 11a.

1.43 Zu § 82 (Aufbewahrung der Jahresrechnung, der Bücher und Belege)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird um die Anforderung einer geordneten Belegaufbewahrung erweitert, wobei die Ordnungskategorie nicht vorgegeben wird.

Die Regelung in Absatz 3 ermöglicht die Übernahme von außerhalb von automatisierten Verfahren geführten Büchern auf Datenträger.

Absatz 4 stellt die maschinelle Auswertbarkeit der Bücher auch über einen Systemwechsel hinaus sicher und dient damit einem effizienten internen

Controlling und der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

Auf die Begründung zu §§ 37, 62 und 71 wird verwiesen.

1.44 Zu § 83 und 84 (Sondervermögen, Treuhandvermögen, Sonderkassen, gesonderte Kassen)

Die Änderungen stellen klar, dass dann, wenn die Kommune ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der Kameralistik führt, grundsätzlich die KommHV-Kameralistik gelten soll und zwar

auch für

- die Sondervermögen
- die verwalteten Treuhandvermögen
- die Sonderkassen
- die gesonderten Kassen sowie
- die kommunalen Einrichtungen, die aufgrund von Spezialvorschriften die kaufmännische Buchführung oder eine entsprechende Verwaltungsbuchführung, nicht aber die doppelte kommunale Buchführung anwenden (z. B. kommunale Krankenhäuser).

Die KommHV-Doppik enthält eine entsprechende Regelung für diejenigen Kommunen, die die doppelte kommunale Buchführung anwenden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass nur jeweils entweder das kamerale oder das doppelte Regelwerk anzuwenden ist.

1.45 Zu § 87 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung ist im Hinblick auf die eingeführten Begriffe (Zahlungsmittel, Zahlungsverkehr, elektronische Signaturen) mit folgender Begründung zu ergänzen:

Zu Nr. 6 (Bargeld):

Die Euro-Einführung erfordert eine Neudefinition des Begriffes „Bargeld“.

Zu Nr. 8 (Beschäftigte)

Der Begriff ist weit gefasst, da aufgrund von Spezialvorschriften (z. B.

Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFinG) einzelne Aufgaben auch Dritten übertragen werden können, die nicht bei der Kommune beschäftigt sind (vgl. auch Nr.1.25).

Zu Nr. 12 (Elektronische Signaturen):

Die Unversehrtheit der übermittelten Daten und die Zuordnung der Signatur zum Verwender und das Erkennen nachträglicher Datenveränderungen ist durch qualifizierte elektronische Signaturen nach § 2 des Signaturgesetzes hinreichend gewährleistet. Mit der Möglichkeit, allgemeine Anforderungen für fortgeschrittene Signaturen festzulegen, wird eine Flexibilisierung auch mit Blick auf weitere technische Entwicklungen und die notwendige Veränderungen der Sicherheitsstandards kommunaler Kassen erreicht. Die Festlegung allgemeiner Anforderungen macht (für Staat und Kommune) verwaltungsaufwendige Einzelgenehmigungen entbehrlich.

Zu Nr. 30 (Speichermedien):

Neben analogen Bildträgern, wie sie bisher in § 83 Abs. 3 KommHV und den VV zu § 62 KommHV (ausschließlich) vorgesehen waren, können auch digitale Speichermedien zur Anwendung kommen.

Zu Nr. 38 (Zahlungsmittel):

Die Einführung der Möglichkeit, Zahlungen mittels elektronischer Geldkarte, Debitkarten oder Kreditkarten vornehmen zu können, erfordert eine Neudefinition des Begriffes „Zahlungsmittel“ sowie der einzelnen Zahlungsmittel selbst.

Zu Nr. 39 (Zahlungsverkehr):

Es wird klargestellt, dass die Zahlungen mittels Geldkarte, Debitkarte und Kreditkarte grundsätzlich wie unbare Zahlungen behandelt werden, weil derartige Zahlungen wie Überweisungen und sonstige Einzahlungen auf ein Konto der Gemeindekasse eingehen.

2. Zu § 2 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)

2.1 Zu § 2

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBI S. 975) wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, zwischen dem kameralen und dem kaufmännischen Haushalts- und Rechnungswesen zu wählen. Infolgedessen wird neben der für die Kameralistik weiterhin geltenden Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) für das kaufmännische System eine eigene Durchführungsverordnung (KommHV-Doppik) erlassen. Dies macht es erforderlich, zu regeln, welche Kommunalhaushaltsverordnung für das Haushaltsrecht der Eigenbetriebe anzuwenden ist. Falls dies nicht in der Betriebssatzung festgelegt ist, gilt die Kommunalhaushaltsverordnung, die auch für die Haushaltsführung der jeweilige Gemeinde anzuwenden ist. Soweit auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verwiesen wird, müssen nunmehr jeweils die Regelungen der KommHV-Doppik und die der KommHV-Kameralistik genannt werden.

2.2 Zu §§ 9, 10, 15

Vgl. Begründung zu § 2.

2.3 Zu § 16

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte KommHV. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 2.

2.4 Zu § 17 Abs. 2

Vgl. Begründung zu § 2.

2.5 Zu § 21 Abs. 3

Aufgrund der geänderten steuerrechtlichen Handhabung ist eine Anpassung erforderlich.

2.6 Zu § 24 Satz 3 Nr. 7

Nach § 289 Abs. 1 HGB ist der im Lagebericht darzustellende Geschäftsverlauf der Gesellschaft um „die Chancen und Risiken der künftigen Ent-

wicklung“ zu ergänzen. Der Wortlaut des § 24 wird an die handelsrechtliche Formulierung angepasst.

3. Zu § 3 (Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen)

3.1 Zu § 1

Durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, zwischen dem kameralen und dem kaufmännischen Haushalts- und Rechnungswesen zu wählen. Infolgedessen wird neben der für die Kameralistik weiterhin geltenden Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) für das kaufmännische System eine eigene Durchführungsverordnung (KommHV-Doppik) erlassen. Dies macht es erforderlich, zu regeln, welche Kommunalhaushaltsverordnung für das Haushaltsrecht der Kommunalunternehmen anzuwenden ist. Falls dies nicht in der Betriebssatzung festgelegt ist, gilt die Kommunalhaushaltsverordnung, die auch für die Haushaltsführung der jeweiligen Gemeinde anzuwenden ist. Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen muss dies in der Unternehmenssatzung geregelt werden, weil es möglich ist, dass die Träger nicht dieselbe Kommunalhaushaltsverordnung anwenden. Soweit auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verwiesen wird, müssen nunmehr jeweils die Regelungen der KommHV-Doppik und die der KommHV-Kameralistik genannt werden.

3.2 Zu § 16 Abs. 1

Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte KommHV. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1.

3.3 Zu § 18

Es wurde eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1.

3.4 Zu § 19 Satz 2

Vgl. Begründung zu § 1.

3.5 Zu § 23 Abs. 3

Aufgrund der geänderten steuerrechtlichen Handhabung ist eine Anpassung erforderlich.

3.6 Zu § 26 Satz 2 Nr. 7

Nach § 289 Abs. 1 HGB ist der im Lagebericht darzustellende Geschäftsverlauf der Gesellschaft um „die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung“ zu ergänzen. Der Wortlaut des § 24 wird an die handelsrechtliche Formulierung angepasst.

4. Zu § 4 Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

4.1 Zu § 4 Nr. 1

Neben der Bundespflegesatzverordnung ist nun das Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) einschlägig.

4.2 Zu § 4 Nr. 2 bis 5

Die Wahlmöglichkeit zwischen doppelter kommunaler Buchführung und Kameralistik macht es erforderlich festzulegen, welches haushaltsrechtliche Regelwerk für die kommunalen Krankenhäuser gelten soll. Vergleiche Begründung zu § 2 Nr. 2.1.

4.3 Zu § 4 Nr. 4b

Für die Bewirtschaftung der Ausgabenansätze sollen die für die kommunalen Haushalte geltenden Vorschriften entsprechend gelten. Darüber hinaus sollen diese Grundsätze auch für die den Ausgaben entsprechenden Deckungsmittel angewandt werden.

4.4 Zu § 4 Nrn. 5 und 7

Der Begriff des Rechenschaftsberichts stammt noch aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985 und betrifft Krankenhäuser in der Rechtsform des Regiebetriebs, des Eigenbetriebs und

des Kommunalunternehmens, wobei letztere zudem einen Lagebericht (§ 91 Abs.1 GO) vorzulegen haben. Eigengesellschaften sind dagegen nur zur Aufstellung eines Lageberichtes (§ 289 HGB) verpflichtet. Durch Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004 wurden u.a. die Lageberichte inhaltlich erweitert. Wegen der mit dieser inhaltlichen Erweiterung verbundenen verbesserten Information und zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft unabhängig von deren Rechtsform tritt künftig an die Stelle des Rechenschaftsberichts der Lagebericht.

4.5 Zu § 4 Nr. 6

Es wird klargestellt, dass die Rücklagen auch bei Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und von immateriellen Vermögensgegenständen bis zur Höhe des beim Abgang noch bestehenden Restbuchwertes zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen werden dürfen.

5. Zu § 5 Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

Zu § 5 Nr. 1 bis 7

vergleiche Begründung zu § 4 Nrn. 1b bis 7.

6. Zu § 6 (Inkrafttreten)

Wegen des Gleichklangs mit der Doppik wird die Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt.